

Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Gesundheitsamt  
Jugendärztlicher Dienst  
Hamburger Straße 226  
Telefon: 05 31/ 470-7077  
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1  
Fax: 05 31/4 70-470 - 7014

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird demnächst eingeschult und damit sowohl körperlich als auch psychisch vor ganz neue Aufgaben gestellt. Um den Gesundheits- und Entwicklungszustand Ihres Kindes zu erfassen und, wenn nötig, Behandlungs- und Fördermöglichkeiten zu nutzen, werden in Niedersachsen gesetzlich vorgeschriebene Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt. Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung ist auch dann verpflichtend, wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung ihres Kindes ins Folgejahr verschieben möchten. Es handelt sich dabei um eine ärztliche Untersuchung.

Für eine umfassende Beurteilung Ihres Kindes benötigen wir von Ihnen Angaben über die bisherige Entwicklung, frühere und aktuelle Erkrankungen und das Umfeld Ihres Kindes. Diese Fragen haben wir auf dem beiliegenden „Vorbereitungsbogen“ zusammengestellt. Die Fragen umfassen neben Gesundheitsfragen auch Angaben zur familiären Situation Ihres Kindes sowie zu Ihnen und Ihrem Ehe- oder Lebenspartner. Alle Angaben dienen dazu, Stärken, aber auch Belastungsfaktoren Ihres Kindes zu erkennen und unsere Empfehlungen zur Förderung Ihres Kindes optimal auf das Umfeld abzustimmen. Bitte bringen Sie den „Vorbereitungsbogen“ ausgefüllt zur Schuleingangsuntersuchung mit. Wenn Sie einzelne Fragen nicht beantworten können oder möchten, besteht im Arztgespräch die Gelegenheit, diese Punkte zu besprechen.

Der aufnehmenden Schule werden ausschließlich die für den Schulbesuch Ihres Kindes bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Sie selbst erhalten auch einen Bericht über die Untersuchung.

Ihre Angaben und die Untersuchungsergebnisse Ihres Kindes werden in einer Patientenakte und elektronisch erfasst. Sie unterliegen sowohl der ärztlichen Schweigepflicht als auch dem Datenschutz. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO (s. Informationsblatt). Die Patientendaten werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) gelöscht. Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d.h. ohne die identifizierenden Personendaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) Ihres Kindes. Die anonymisierten Daten werden dauerhaft gespeichert und für statistische Auswertungen vor Ort und überregional verwendet. Die Ergebnisse werden ausschließlich nach Gruppen zusammengefasst in Tabellen und Grafiken dargestellt. Die Rechtsgrundlagen für die Schuleingangsuntersuchung und die Datenspeicherung und – verarbeitung finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens bzw. im gesonderten Informationsblatt zur DSGVO.

**Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Untersuchung mit:**

- **das gelbe bzw. gelb-weiße Kinderuntersuchungsheft**
- **den Impfausweis bzw. die Impfbescheinigungen**
- **den „Vorbereitungsbogen“**
- **ggf. Brille und Hörgerät Ihres Kindes**
- **ggf. aktuelle ärztliche Befundberichte (z.B. von Fachärzten, von einem Sozialpädiatrischen Zentrum SPZ / ZEUS o.ä.)**

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr schul- und jugendärztliches Team*

## **Rechtsgrundlagen für die Schuleingangsuntersuchungen in Niedersachsen und ausgewählte datenschutzrechtliche Hinweise**

### **NGöGD<sup>1</sup> § 5 Kinder- und Jugendgesundheit**

- (1) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.
- (2) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). <sup>2</sup>Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. <sup>3</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. <sup>4</sup>Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

### **NGöGD § 8 Gesundheitsberichterstattung**

- (2) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. <sup>2</sup>Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). <sup>3</sup>In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.
- (4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

### **NSchG<sup>2</sup> § 56 Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf, erforderlich sind.

<sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) <sup>1</sup>Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

### **NSchG § 64 Beginn der Schulpflicht**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. <sup>2</sup>Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. <sup>3</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. <sup>4</sup>Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

**Erläuterung der Novellierung des § 64 NSchG, vom 27.2.2018 bezüglich der Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung**  
(Erlass des Kultusministeriums an die Schulleitungen der niedersächsischen Grundschulen und Förderschulen mit Primarbereich, 2.3.2018)

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

### **IfSG<sup>3</sup> § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

- (11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

### **Ausgewählte Datenschutzrechtliche Hinweise\***

Die auf der Grundlage des §31 Abs.1 NSchG erhobenen Daten werden auf Papier oder/und elektronisch datenschutzkonform verarbeitet (Art. 5 DS-GVO, Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO). Darüber hinaus unterliegen sie der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung (§ 630f BGB). Frühestens nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

#### **Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO):**

Die im Rahmen der Einladung verwendeten personenbezogenen Stammdaten wurden durch die zuständige Schule oder durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geä. am 16.5.2018 (Nds. GVBl. S.66)

<sup>3</sup> Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904)